

**Richtlinien für den Arbeitseinsatz von Unternehmen in den Werkbereichen der DWK Drahtwerk Köln GmbH**

Von den bei DWK beschäftigten fremden Unternehmen und deren Personal sind folgende Richtlinien zu beachten:

1.) Betriebsordnung, Kontrollen

Alle Personen und Beauftragte des Auftragnehmers haben die Betriebs-, Kontroll- und Ordnungsvorschriften der DWK einzuhalten. Es fallen darunter die Bestimmungen über das Betreten und über das Verlassen der Werkbereiche während der Arbeitszeit. Jede Person ist den bei uns üblichen Ausgangskontrollen unterworfen. Ausfahrende Fahrzeuge unterliegen ebenfalls den bei uns üblichen Kontrollen. Das Betreten von Werkbereichen, die nicht im Arbeitsauftrag genannt sind, ist im Interesse der eigenen Sicherheit verboten. Das Fotografieren auf dem Werkgelände ist, wenn keine Sondergenehmigung vorliegt, verboten. Das Einbringen sowie der Genuss von alkoholischen Getränken jeder Art auf dem Werkgelände ist grundsätzlich untersagt. Das in verschiedenen Werkbereichen bestehende Rauchverbot ist unbedingt einzuhalten.

DWK behält sich das Recht vor, die Beschäftigung einzelner, nicht erwünschter Personen auf dem Werkgelände abzulehnen. Vor Aufnahme der Arbeiten muss das für die Durchführung der Arbeiten vorgesehene Personal schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnung sowie Einsatzort (Werkbereich) der verantwortlichen Leitung der jeweiligen Organisationseinheit (Leitung OE) gemeldet werden.

Die zur Durchführung der Arbeiten benötigten Geräte und Materialien, soweit sie nicht durch DWK zur Verfügung gestellt werden, sind aus Kontrollgründen vor Einfuhr auf das Werkgelände unter Angabe der Kenngrößen (Typ, Leistung usw.) in einer Liste aufzuführen, die in zweifacher Ausfertigung der verantwortlichen Leitung OE abzugeben ist.

2.) Führen der Stundenlohnrapporte

Die Durchführung von Leistungen auf Stundenlohnbasis erfolgt nur auf besondere Anordnung der Leitung OE. Als Grundlage für die Rechnungsprüfung gelten die durch die Leitung OE anerkannten Stundenlohnrapporte. Die Nummerierung der Stundenlohnrapporte hat fortlaufend zu erfolgen. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber vorzunehmen. Radierungen sind nicht erlaubt. Die Arbeits- und Pausenzeiten sind in den Stundenlohnrapporten anzugeben. Längere Arbeitszeiten als die angegebenen sowie der Entfall der Pausen sind in jedem Falle auf den Rapporten zu begründen und von der Leitung OE zu bestätigen. Bei Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nur reine Arbeitsstunden vergütet, d.h. Pausen, Zeiten für Umkleiden, Hin- und Rückweg usw. bleiben unberücksichtigt.

Auf die Einhaltung der Arbeitszeitordnung und gegebenenfalls des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird jedoch besonders hingewiesen.

3.) Hilfs- und Betriebsstoffe

DWK stellt, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes aufgeführt ist, für die Ausführung der Arbeiten folgende Hilfs- und Betriebsstoffe ohne Berechnung bei:

- Wasser ab einer Zapfstelle
- Baustrom

DWK stellt einen Anschluss an ein genulltes Stromnetz 3 x 380/220 V mit Mp an einem Speisepunkt zur Verfügung. Für den Anschluss seiner Maschinen und Geräte stellt der Auftragnehmer einen Baustromverteiler bei. Der Verantwortungsbereich von DWK endet an den Klemmen des Speisepunktes.

4.) Verantwortlicher Leiter

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten schriftlich einen bevollmächtigten Beauftragten (verantwortlicher Leiter) zu benennen, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist. Für den Fall der Abwesenheit des verantwortlichen Leiters an der Einsatzstelle, hat der Auftragnehmer in derselben Weise einen Vertreter zu benennen. Ein Austausch des verantwortlichen Leiters an der Einsatzstelle sollte möglichst vermieden werden, und ist nur nach rechtzeitiger, vorheriger Information an DWK zulässig.

5.) Unterweisung vor Arbeitsaufnahme

Vor Aufnahme der Arbeiten werden die verantwortlichen Leiter des Auftragnehmers entsprechend den geltenden Vorschriften einer Grundunterweisung unterzogen. Zusätzliche Unterweisungen werden mit dem Leiter OE abgestimmt.

6.) Einsatzstelleneinrichtung

Die Flächen für die Einsatzstelleneinrichtung werden von der Leitung OE zugewiesen. Bei Arbeiten größeren Umfangs ist vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit der Leitung OE ein verbindlicher Einsatzstelleneinrichtungsplan mit Angabe der max. Anschlusswerte für Strom und Wasser aufzustellen. Die Einrichtungen sind übersichtlich anzuordnen und zu beschildern. Der Auftragnehmer hat für seine Belegschaft ausreichende Sozialräume vorzuhalten, da eine Benutzung der Sozialräume von DWK nur in Ausnahmefällen möglich ist. Zur Einsatzstelleneinrichtung gehören alle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (unter besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften), die für die Abwicklung der Arbeiten sowie für die Aufrechterhaltung des Betriebes angrenzender Produktionsanlagen und Einrichtungen erforderlich sind.

Die Genehmigung erforderlicher Einschränkungen des öffentlichen und betrieblichen Verkehrs für die Durchführung von Arbeiten wird von der Leitung OE erwirkt. Für die Aufrechterhaltung des eingeschränkten Verkehrs mit den erforderlichen Beschilderungen, Abschränkungen, Umleitungen u.ä. ist der Auftragnehmer ebenso verantwortlich wie für die Sauberhaltung der benutzten öffentlichen und werkseigenen Straßen und Wege. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle zu räumen.

Vom Auftragnehmer für die Einsatzstelleneinrichtung erstellte Fundamente, Baustellenschutz, Verpackung, Schrott u.ä. sind zu beseitigen bzw. auf Anweisung der Leitung OE auf dafür vorgesehene Lagerplätze zu transportieren. Die Flächen sind im Einvernehmen mit der Leitung OE zu säubern und einzuheben und alle Kanäle im Einsatzbereich zu prüfen. Der Auftragnehmer hat alle durch seine Arbeiten entstandenen Schäden und Verschmutzungen (dazu gehören auch die Abwasserkanäle) zu beseitigen und eine schriftliche Bestätigung der Leitung OE der Schlussrechnung beizufügen. Soweit die Kosten für die Einsatzstelleneinrichtung nicht in einer eigenen Position des Leistungsverzeichnisses erfasst sind, sind sie in den Einheitspreisen enthalten.

7.) Innerbetrieblicher Transport und Verkehr

Das Befahren des Werkgeländes ist genehmigungspflichtig. Auf dem Werkgelände gelten die Regeln für den öffentlichen Verkehr entsprechend. Auf befestigten Straßen dürfen Kettenfahrzeuge nur auf Transportwagen befördert werden. Der Aufenthalt im Bereich von Gleisanlagen ist grundsätzlich verboten. Die Eisenbahn hat auf dem Werkgelände grundsätzlich Vorfahrt. Gleisanlagen dürfen von Fahrzeugen nur im Bereich der befestigten Fahrwege überquert werden.

8.) Berücksichtigung betrieblicher Belange

Bei Durchführung der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer den Betriebsverhältnissen von DWK anzupassen. Dies gilt insbesondere auch bei evtl. erforderlich werdenden Nachbesserungsarbeiten.

9.) Mitbenutzung von Betriebseinrichtungen

Es ist nicht gestattet, Werkzeuge, Geräte und Materialien von DWK unberechtigt zu entnehmen oder ohne schriftliche Genehmigung zu leihen. Wird dies ausnahmsweise gestattet, ist der Benutzer für ihren unfallsicheren Zustand voll verantwortlich. Ist die Mitbenutzung von Betriebseinrichtungen ausnahmsweise im Vertrag vereinbart oder von der Leitung OE schriftlich gestattet, dann erfolgt die Bedienung dieser Betriebseinrichtungen eigenverantwortlich und der Bediener haftet für Schäden alleine.

Voraussetzung zur Bedienung von Krananlagen und Stapler ist ein Kran- bzw. Staplerführerschein sowie eine entsprechende Beauftragung durch DWK. Diese sind vor Aufnahme der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.

Die Betriebsbelange von DWK haben auch dann jederzeit Vorrang. Kosten für Wartezeiten kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

10.) Gesetzliche Vorschriften

Bei allen Lieferungen oder Leistungen hat der Auftragnehmer die jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehören auch die EWR-Ausführungsgesetze (z.B. Gerätesicherheitsgesetz) mit den entsprechenden Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen in der jeweils letztgültigen Fassung. Der Auftragnehmer haftet allein für alle durch den Verstoß gegen diese Vorschriften entstandenen Folgen.

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften ist DWK unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, das Vertragsverhältnis zu beenden und einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers mit der

**Richtlinien für den Arbeitseinsatz von Unternehmen in den Werkbereichen der DWK Drahtwerk Köln GmbH**

Fortführung der Arbeiten zu beauftragen, ohne dass für den Auftragnehmer ein Rechtsanspruch auf entgangenen Gewinn besteht.

Die vom Auftragnehmer verwendeten Geräte, Maschinen, Werkzeuge sowie die Einrichtungen des Arbeitsplatzes müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

11.) Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen

Für die sichere Abwicklung des Bahnbetriebes und zur Vermeidung von Unfällen ist bei allen Arbeiten an Gleisanlagen oder im Gleisbereich die Genehmigung des DWK-Bahnbetriebes - über die Leitung OE - einzuholen. Erforderlich werdende Gleissicherungen oder -sperrungen sind rechtzeitig der Leitung OE, mindestens 3 Tage vorher, anzumelden. Auch in dringenden Fällen dürfen die Arbeiten erst in Angriff genommen werden, wenn eine schriftliche Anweisung der Leitung OE vorliegt.

Grundsätzlich sind bei allen betriebsbereiten Gleisanlagen die jeweils erforderlichen Lichtraumprofile einzuhalten. Die Skizzen der Regellichtraumprofile und Ladeprofile liegen bei der Leitung OE zur Einsichtnahme vor. Auf die Einhaltung des Kurvenausschlages ist besonders zu achten.

12.) Arbeiten im Bereich von Kabeln und Leitungen

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten bei der Leitung OE über die im Baubereich vorhandenen Leitungen und Einrichtungen zu informieren. Er hat alle Vorkehrungen zur Sicherung der bestehenden Versorgungsleitungen zu treffen. In Zweifelsfällen hat er bei der Leitung OE eine sachverständige Aufsicht anzufordern.

Trifft der Auftragnehmer unvorhergesehen auf Leitungen und Kabel, so hat er diese sofort zu sichern und umgehend die Leitung OE zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen werden von der Leitung OE festgelegt.

Vor Beginn der Arbeiten im Bereich spannungsführender Leitungen, insbesondere Kranschleifleitungen und Oberleitungen, hat der Auftragnehmer über die Leitung OE eine schriftliche Genehmigung (mit Vordruck) einzuholen. Das Ab- und Wiedereinschalten der Energie im Werksbereich erfolgt nur durch Fachbetriebe von DWK.

13.) Arbeiten im Kranfahrbereich

Vor Beginn von Arbeiten im Kranfahrbereich sind vom verantwortlichen Leiter des Auftragnehmers Sicherheitsmaßnahmen mit der Leitung OE festzulegen.

14.) Arbeiten in Gruben, Schächten und Kanälen

Arbeiten in Behältern, Kanälen, Schächten und Gruben sind nach schriftlicher Festlegung der Sicherheitsmaßnahmen auszuführen. Die Sicherheitsmaßnahmen sind gemeinsam mit der Leitung OE festzulegen. Gruben, Schächte usw. sind vor Verlassen der Arbeitsstätte abzudecken bzw. gegen Hineinfallen zu sichern und bei Dunkelheit zu beleuchten.

15.) Arbeiten an gasgefährdeten Anlagen

Erst nach einer verbindlichen Absprache mit der Leitung OE sind Arbeiten an gasgefährdeten Anlagen durchzuführen. Es muss sichergestellt sein, dass die Gaszufuhr unterbrochen ist.

16.) Absicherung kraftbewegter Antriebe

Arbeiten im Gefahrenbereich kraftbewegter Antriebe dürfen nur vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese sich nicht unbeabsichtigt in Bewegung setzen können. Es ist in Absprache mit der Leitung OE nach der entsprechenden Sicherheitsanweisung zu verfahren.

17.) Umgang mit offenem Feuer und Licht

Bei Durchführung von Schweißarbeiten sowie beim Umgang mit offenem Feuer und Licht ist die Leitung OE zu verständigen. Vor Ausführung von Schweißarbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten ist bei der Leitung OE eine Genehmigung einzuholen. Die von der Leitung OE angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.

18.) Versicherungen

Wenn zur Deckung von Schäden, die bei der Ausführung des Auftrages entstehen können, Versicherungen bestehen oder abgeschlossen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass eine Regressnahme des Versicherers gegen DWK, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist.

19.) Schadensmeldung

Beschädigungen bzw. Störungen an unseren Einrichtungen und Anlagen sowie Diebstähle sind sofort zu melden.

20.) Erfüllung durch Dritte

Ohne schriftliche Einwilligung von DWK darf der Auftragnehmer die eingegangene vertragsmäßige Verpflichtung nicht an Dritte ganz oder teilweise übertragen. Wird die Einwilligung erteilt, so bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Subunternehmer gelten gegenüber DWK als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers (§ 278 BGB).

21.) Unfall

Notruf: RTW/UNFALL/FEUER 112 POLIZEI 110
oder den internen Werksnotruf 0221-9672-222

22.) Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Sofern über Arbeitsschutz- und Sicherheitsfragen Unklarheiten bestehen, kann der Auftragnehmer sich an unsere Sicherheitsfachkraft (Tel. 0221-9672-345) wenden. Diese erteilt gerne die gewünschte Auskunft.

Die anzuwendenden umweltbezogenen Rechtsnormen sind seitens des Auftragnehmers einzuhalten. Umweltschutz und umweltbewusstes Handeln sind fester Bestandteil der Unternehmenspolitik der DWK. Somit verlangen wir auch von unseren Auftragnehmern ein umweltbewusstes, energie- und ressourcenschonendes Verhalten.

Das Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnweste, entsprechend der DIN, ist auf dem Werkgelände zwingend vorgeschrieben. In Bereichen, welche als Lärmbereich gekennzeichnet sind, ist die Anwendung von Gehörschutz zwingend vorgeschrieben.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die erforderlichen DWK spezifischen Sicherheitsmaßnahmen, Verhalten sowie Gefahren im Bereich der Einsatzstelle zu informieren.

23.) Entsorgung und Energiemanagement

Entstehen durch die Arbeiten des Auftragnehmers Abfälle, so sind diese nach Absprache mit den zuständigen Ansprechpartnern der DWK in den bereitgestellten Behältnissen einzufüllen. In Zweifelsfällen ist der Abfallbeauftragte der DWK einzubinden.

DWK betreibt ein zertifiziertes Energiemanagement nach ISO 50001 und besteht auf strikter Einhaltung der Forderungen des Energiemanagements. Daraus resultiert, dass sich der Auftragnehmer zum sorgsamsten Umgang mit Ressourcen zum Schutze der Umwelt verpflichtet.

24.) Datenschutz

Sämtliche, im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen, betrieblichen oder geschäftlichen Daten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

25.) Haftung

Die Nichtbeachtung der vorstehend beschriebenen Richtlinien oder die Zuwiderhandlung gegen diese Richtlinien stellt eine Pflichtverletzung dar. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die DWK durch eine solche Pflichtverletzung entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und DWK auf Verlangen nachzuweisen.